

SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG EINER STEUER

AUF SPIELAPPARATE UND AUF DAS SPIELEN

UM GELD ODER SACHWERTE IM GEBIET

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Steuererhebung	3
§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände	3
§ 3 Steuerbemessung	4
§ 4 Steuersätze	4
§ 5 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1c), d) und e)	5
§ 6 Steuerschuldner	6
§ 7 Anzeigepflicht	6
§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit	6
§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift	7
§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben	7
§ 11 In-Kraft-Treten	7

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER STEUER AUF SPIELAPPARATE UND AUF DAS SPIELEN UM GELD ODER SACHWERTE IM GEBIET DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Mörfelden-Walldorf erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbeständen.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für:

- a) das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3

Steuerbemessung

Die Steuer bemisst sich:

a) zu § 2 a) :

nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

b) zu § 2 b) :

nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat:

a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:

12 v.H. der Bruttokasse,

b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten:

12 v.H. der Bruttokasse,

c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:

6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 50,00 Euro,

d) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten:

6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 25,00 Euro,

e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:

20 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 250,00 Euro;

- (2) Die Steuer beträgt zu § 2 b) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 Euro.
- (3) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1c), d) und e)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhold für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c und d) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 c) oder d) oder e) beantragt werden.

§ 6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf -Steueramt- mitzuteilen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von 10 % der Steuer bleibt vorbehalten.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Mörfelden-Walldorf -Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 21.02.2006.

Mörfelden-Walldorf, 06.September 2011

Der Magistrat

H.-P. Becker
Bürgermeister

Beschlossen am: 06.09.2011
Veröffentlicht am: 15.09.2011
In Kraft getreten am: 01.01.2012
7. Ergänzungslieferung: